

**Tierhaltererklärung**  
**zum innerstaatlichen Verbringen**  
**von Kälbern in einem Alter von bis zu 90 Tagen**

Das Kalb mit der Ohrmarkennummer \_\_\_\_\_  
aus dem Betrieb mit der Registriernummer nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung

\_\_\_\_\_

des /der \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_

Land \_\_\_\_\_

stammt von dem nach den Vorgaben des jeweiligen Impfstoffherstellers mit einem BTV 8-  
Impfstoff wirksam geimpften Muttertier<sup>1</sup> mit der Ohrmarkennummer

\_\_\_\_\_ ab und das Kalb hat unmittelbar nach der  
Geburt die Biestmilch des genannten Muttertieres erhalten.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Tierhalters

\_\_\_\_\_  
<sup>1</sup> Ein wirksamer Impfschutz liegt vor, soweit das Muttertier bei der Erstimpfung zweimal in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand geimpft wurde (Grundimmunisierung) und nach der zweiten Impfung mindestens 4 Wochen vergangen sind. Der wirksame Impfschutz wird aufrechterhalten, wenn die Wiederholungsimpfungen in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand durchgeführt werden bzw. der vom Impfstoffhersteller angegebene Abstand um maximal drei Monate überschritten wird.